# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1970	Nummer 74

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2032</b> 0	<b>15. 7. 1</b> 970	Sechste Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	594
<b>2032</b> 0	15. 7. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Fingruppierungsverordnung – FingryO –)	596

20320

#### Sechste Verordnung zur Anderung der Eingruppierungsverordnung

#### Vom 15. Juli 1970

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

#### Artikel I

Die Eingruppierungsverordnung — EingrVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 931) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Innerhalb der Größengruppe sind Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben für die Einreihung in die Besoldungsgruppe zu berücksichtigen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

```
his
             5 000
                                 in Besoldungsgruppe A 12/A 13
                          8 000 in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von
             5001 -
von
             8 001 ---
                         12 000 in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von
            12 001 ---
                         20 000 in Besoldungsgruppe A 15/A 16
            20 001 —
30 001 —
von
                         30 000 in Besoldungsgruppe A 16/B
von
                         50 000 in Besoldungsgruppe B 2/B
            50 001 —
                        75 000 in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von
von
            75 001 — 100 000 in Besoldungsgruppe B
           100 001 — 175 000 in Besoldungsgruppe B 5/B 6
175 001 — 250 000 in Besoldungsgruppe B 6/B 7
250 001 — 350 000 in Besoldungsgruppe B 7/B 8
von
von
von
           350 001 — 450 000 in Besoldungsgruppe B 8/B 9
von
von über 450 000
                                 in Besoldungsgruppe B 9/B 10,
```

2. Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter

jeweils zwei Besoldungsgruppen, in Gemeinden bis 20 000 Einwohner jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Gemeinde- oder Amtsdirektors (Nummer 1),

3. Sonstige Beigeordnete

jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nummer 2). Der Kämmerer und ein weiterer Beigeordneter können in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 20 000 Einwohnern wie der Erste Beigeordnete eingruppiert werden.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Oberkreisdirektoren

in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

```
bis 50 000 in Besoldungsgruppe A 16/B 2 von 50 001 — 100 000 in Besoldungsgruppe B 2/B 3 von 100 001 — 200 000 in Besoldungsgruppe B 3/B 4 von 200 001 — 300 000 in Besoldungsgruppe B 4/B 5 von über 300 000 in Besoldungsgruppe B 5/B 6,
```

2. Kreisdirektoren als allgemeine Vertreter (§ 38 Abs. 2 Satz 2 der Kreisordnung)

jeweils zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors.

- 4. § 4 Abs. 1 wird gestrichen.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1. Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Als Absatz 2 und 3 wird angefügt:
    - (2) Werden Körperschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft auf der Grundlage des Absatzes 1 zu errechnen.
    - (3) Verringert sich die Einwohnerzahl und kommt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größengruppe, behalten die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. In diese Besoldungsgruppe sind sie auch bei nachfolgender Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit einzugruppieren; neben dieser Besitzstandwahrung findet § 4 keine Anwendung.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

- (1) Es dürfen eingruppiert werden:
- a) die Direktoren der Landschaftsverbände in Besoldungsgruppe B 8
- b) die Ersten Landesräte

in Besoldungsgruppe B 6

c) Landesräte

in Besoldungsgruppe B 3/B 4.

Abweichend von Satz 1 dürfen drei Landesräte mit besonders schwierigen Aufgabengebieten in Besoldungsgruppe B 4/B 5 eingruppiert werden.

- (2) § 4 gilt entsprechend.
- 7. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf eingruppiert werden bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

```
Millionen DM in Besoldungsgruppe A 11/A 12
                           50 Millionen DM in Besoldungsgruppe A 12/A 13 100 Millionen DM in Besoldungsgruppe A 13/A 14
                25
von über
                50
von über
von über
               100 ---
                           200 Millionen DM in Besoldungsgruppe A 14/A 15
                           350 Millionen DM in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über
               200 ---
von über
               350 —
                           500 Millionen DM in Besoldungsgruppe A 16/B
von über 500 — 1 000 Millionen DM in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über 1 000 — 1 500 Millionen DM in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über 1 500 — 3 000 Millionen DM in Besoldungsgruppe B 4/B 5
                                 Millionen DM in Besoldungsgruppe B 5/B 6.
von über 3 000
```

- 8. In § 14 wird Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.
- 9. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Werkleiter dürfen eingruppiert werden bei Betriebszahlen

```
Millionen in Besoldungsgruppe A 11/A 12
15 Millionen in Besoldungsgruppe A 12/A 13
his
                 10
von über
                 10
                             30 Millionen in Besoldungsgruppe A 13/A 14
50 Millionen in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über
                 15 —
von über
                 30 ---
                            100 Millionen in Besoldungsgruppe A 15/A 16
250 Millionen in Besoldungsgruppe A 16/B 2
                 50 --
von über
von über
               100
                            500 Millionen in Besoldungsgruppe B 2/B 3
750 Millionen in Besoldungsgruppe B 3/B 4
               250 ---
von über
               500 —
von über
                            000 Millionen in Besoldungsgruppe B 4/B
von über
von über 1000
                                  Millionen in Besoldungsgruppe B 5/B 6.
```

10. § 19 erhält folgende Fassung:

#### § 19

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes als Leiter der Feuerwehren in kreisfreien Städten dürfen eingruppiert werden bei einer Einwohnerzahl

bis	100 000	i	in	Besoldungsgruppe A 12	2/A	13
von				Besoldungsgruppe A 13		
von	200 001	- 350 000 i	in	Besoldungsgruppe A 14	I/A	15
von	350 001			Besoldungsgruppe A 15		
von	über 600 000	i	in	Besoldungsgruppe A 10	5/B	2.

- 11. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) Soweit nach dieser Verordnung die Eingruppierung eines Beamten unter der eines anderen Beamten bleiben muß (§ 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, § 3 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12, § 16 Satz 2, § 17 Abs. 2), bleiben bei der Besoldungsgruppe des höher eingruppierten Beamten § 4, § 8 Abs. 3, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 außer Betracht.

#### Artikel II

Der Innenminister wird die jetzt geltende Fassung der Eingruppierungsverordnung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1970

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

- GV. NW. 1970 S. 594.

20320

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —)

Vom 15. Juli 1970

Auf Grund des Artikels II der Sechsten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung vom 15. Juli 1970 (GV. NW. S. 594) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus Ger Bekanntmachung der Neufassung der Eingruppierungsverordnung — EingrVO — vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 929) und Artikel I der Sechsten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung vom 15. Juli 1970 (GV. NW. S. 594) ergibt.

Die Rechtsverordnungen sind auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe a des Landesbesoldungsgesetzes erlassen worden.

Düsseldorf, den 15. Juli 1970

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Wever

Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1970

# Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

Für die Eingruppierung der in dieser Verordnung aufgeführten, mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die folgenden Richtlinien. Innerhalb der Größengruppe sind Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben für die Einreihung in die Besoldungsgruppe zu berücksichtigen.

# Abschnitt 11 Leitende Beamte der Gemeinden, Ämter und Kreise

#### A. Eingruppierung

§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

	5 000			in	Besoldungsgruppe	Α	12/A	13
	5 001	_	8 000	in	Besoldungsgruppe	Α	13/A	14
	8 001	—	12 000	in	Besoldungsgruppe	Α	14/A	15
	12 001	_	20 000	in	Besoldungsgruppe	Α	15/A	16
	20 001		30 000	in	Besoldungsgruppe	Α	16/B	2
	30 001	_	50 000	in	Besoldungsgruppe	В	2/B	3
	50 001		<b>75</b> 000	in	Besoldungsgruppe	В	3/B	4
	75 001		100 000	in	Besoldungsgruppe	В	4/B	5
	100 001		175 000	in	Besoldungsgruppe	В	5/B	6
	175 001		250 000	in	Besoldungsgruppe	В	6/B	7
	250 001						7/B	8
	350 001		450 000	in	Besoldungsgruppe	В	8/B	9
über							9/B	10,
	über	5 001 8 001 12 001 20 001 30 001 50 001 75 001 100 001 175 001 250 001	8 001 — 12 001 — 20 001 — 30 001 — 50 001 — 75 001 — 100 001 — 175 001 — 250 001 — 350 001 —	5 001     —     8 000       8 001     —     12 000       12 001     —     20 000       20 001     —     30 000       30 001     —     50 000       50 001     —     75 000       75 001     —     100 000       175 001     —     250 000       250 001     —     350 000       350 001     —     450 000	5 001 — 8 000 in 8 001 — 12 000 in 12 001 — 20 000 in 20 001 — 30 000 in 30 001 — 50 000 in 50 001 — 75 000 in 75 001 — 100 000 in 100 001 — 175 000 in 175 001 — 250 000 in 250 001 — 350 000 in 350 001 — 450 000 in	5 001 — 8 000 in Besoldungsgruppe 8 001 — 12 000 in Besoldungsgruppe 12 001 — 20 000 in Besoldungsgruppe 20 001 — 30 000 in Besoldungsgruppe 30 001 — 50 000 in Besoldungsgruppe 50 001 — 75 000 in Besoldungsgruppe 75 001 — 100 000 in Besoldungsgruppe 100 001 — 175 000 in Besoldungsgruppe 175 001 — 250 000 in Besoldungsgruppe 250 001 — 350 000 in Besoldungsgruppe 350 001 — 450 000 in Besoldungsgruppe	5 001 — 8 000 in Besoldungsgruppe A 8 001 — 12 000 in Besoldungsgruppe A 12 001 — 20 000 in Besoldungsgruppe A 20 001 — 30 000 in Besoldungsgruppe A 30 001 — 50 000 in Besoldungsgruppe B 50 001 — 75 000 in Besoldungsgruppe B 75 001 — 100 000 in Besoldungsgruppe B 100 001 — 175 000 in Besoldungsgruppe B 175 001 — 250 000 in Besoldungsgruppe B 250 001 — 350 000 in Besoldungsgruppe B 350 001 — 450 000 in Besoldungsgruppe B	5 001 — 8 000 in Besoldungsgruppe A 13/A 8 001 — 12 000 in Besoldungsgruppe A 14/A 12 001 — 20 000 in Besoldungsgruppe A 15/A 20 001 — 30 000 in Besoldungsgruppe A 16/B 30 001 — 50 000 in Besoldungsgruppe B 2/B 50 001 — 75 000 in Besoldungsgruppe B 3/B 75 001 — 100 000 in Besoldungsgruppe B 4/B 100 001 — 175 000 in Besoldungsgruppe B 5/B 175 001 — 250 000 in Besoldungsgruppe B 6/B 250 001 — 350 000 in Besoldungsgruppe B 7/B 350 001 — 450 000 in Besoldungsgruppe B 8/B

2. Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter

jeweils zwei Besoldungsgruppen, in Gemeinden bis 20 000 Einwohner jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Gemeinde- oder Amtsdirektors (Nummer 1),

3. Sonstige Beigeordnete

jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nummer 2). Der Kämmerer und ein weiterer Beigeordneter können in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 20 000 Einwohnern wie der Erste Beigeordnete eingruppiert werden.

§ 3

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Oberkreisdirektoren

in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis		50 000		in	Besoldungsgruppe	Α	16/B 2
von		50 001	 100 000	in	Besoldungsgruppe	В	2/B 3
von		100 001	 200 000	in	Besoldungsgruppe	В	3/B 4
von		200 001	 $300\ 000$	in	Besoldungsgruppe	В	4/B 5
von	über	300 000			Besoldungsgruppe		

2. Kreisdirektoren als allgemeine Vertreter (§ 38 Abs. 2 Satz 2 der Kreisordnung)

jeweils zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors.

Die in §§ 2 und 3 genannten Beamten können im Falle ihrer Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für ihre Person die Bezüge der nächsthöheren für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppe erhalten. Sind diese Beamten nach früherem Recht auf Lebenszeit gewählt worden, so gilt das gleiche, wenn nach zwölfjähriger Amtstätigkeit ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Antrag beendet wird und sie in demselben Amt auf Zeit wiedergewählt werden. Sind diese Beamten nach früherem Recht in der der Wiederberufung vorhergehenden Amtszeit weniger als zwölf Jahre in ihrem Amt tätig gewesen, so gilt das gleiche, wenn sie mit der vorhergehenden Amtszeit insgesamt eine Amtszeit von zwölf Jahren abgeleistet haben.

#### B. Aufwandsentschädigungen

(1) Hauptamtliche Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	80.— DM monatlich
013		
von	5 001 — 10 000	110,— DM monatlich
von	10 001 20 000	170,— DM monatlich
von	20 001 — 40 000	250,— DM monatlich
von	40 001 — 60 000	270,— DM monatlich
von	60 001 — 100 000	290,— DM monatlich
von	100 001 — 250 000	340,— DM monatlich
von	250 001 450 000	390,— DM monatlich
von über	450 000	430,— DM monatlich
nicht übe	ersteigen darf	

(2) Für Amtsdirektoren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Dem Ersten Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H., den Beigeordneten bis zu 25 v. H. der jeweiligen Sätze in § 5 gewährt werden.

(1) Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Kreisen mit einer Einwohnerzah!

bis 80 000	250,—	DM monatlich
von 80 001 — 15	50 000 275,—	DM monatlich
von über 150 000	300,	DM monatlich
nicht übersteigen darf.		

(2) Dem Kreisdirektor kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der jeweiligen Sätze in Absatz 1 gewährt werden.

#### C. Maßgebende Bevölkerungszahl

§ 8

- (1) Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend. Versieht ein hauptamtlicher Amtsdirektor gleichzeitig das Amt eines hauptamtlichen Gemeindedirektors einer amtsfreien Gemeinde, so ist von der Summe der Einwohnerzahlen der beteiligten Gebietskörperschaften auszugehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein hauptamtlicher Gemeindedirektor gleichzeitig hauptamtlich das Amt eines Gemeindedirektors einer amtsfreien anderen Gemeinde innehat.
- (2) Werden Körperschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft auf der Grundlage des Absatzes 1 zu errechnen.
- (3) Verringert sich die Einwohnerzahl und kommt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größengruppe, behalten die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. In diese Besoldungsgruppe sind sie auch bei nachfolgender Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit einzugruppieren; neben dieser Besitzstandwahrung findet § 4 keine Anwendung.

#### Abschnitt III

#### Leitende Beamte der Landschaftsverbände

#### A. Eingruppierung

§ 9

- (1) Es dürfen eingruppiert werden:
- a) die Direktoren der Landschaftsverbände in Besoldungsgruppe B 8
- b) die Ersten Landesräte

in Besoldungsgruppe B 6

c) Landesräte

in Besoldungsgruppe B 3/B 4.

Abweichend von Satz 1 dürfen drei Landesräte mit besonders schwierigen Aufgabengebieten in Besoldungsgruppe B 4/B 5 eingruppiert werden.

(2) § 4 gilt entsprechend.

#### B. Aufwandsentschädigungen

§ 10

Die Direktoren der Landschaftsverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 390,— DM monatlich nicht übersteigen darf. Ihren allgemeinen Vertretern kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. dieses Betrages gewährt werden.

#### Abschnitt IV

## Mitglieder des Vorstandes der kommunalen Sparkassen

#### A. Eingruppierung

§ 11

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf eingruppiert werden bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

bis		25	,		Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	A 1	1/A	12
von	über	25	· —	50	Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	A 1	2/A	13
von	über	<b>5</b> 0	) —	100	Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	A 1	3/A	14
von	über	100		200	Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	A 1	4/A	15
von	über	200		350	Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	A 1	5/A	16
von	über	350	<b>_</b>	500	Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	A 1	6/B	2
von	über	<b>5</b> 00	۰ —	1 000	Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	В	2/B	3
von	über	1 000	· —	1 500	Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	В	3/B	4
von	über	1 500		3 000				Besoldungsgruppe			5
von	über	3 000	1		Millionen	DM	in	Besoldungsgruppe	В	5/B	6.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers bleiben; bei Zweckverbandssparkassen darf die Eingruppierung die des in die höchste Besoldungsgruppe eingruppierten Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nicht überschreiten.

(2) Maßgebend ist die Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B) am 31. 12. 1968. Das Kreditvolumen ist die Summe der Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 12 bis 14 der Passivseite nach dem Formblatt für den Jahresabschluß der Sparkassen (Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1968 — GV. NW. S. 388 —).

§ 12

Die Eingruppierung der übrigen Mitglieder des Vorstandes muß mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Vorsitzenden des Vorstandes bleiben.

#### B. Aufwandsentschädigungen

§ 13

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, die bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

bis	30	)	Millionen	DM	60,	DM	monatlich
von	über 30	150	Millionen	DM	80,—	DM	monatlich
von	über 150	— 350	Millionen	DM	100,—	DM	monatlich
von	über 350	700	Millionen	DM	120,—	DM	monatlich
von	über 700	1 200	Millionen	DM	140,—	DM	monatlich
von	über 1 200	)	Millionen	DM	160,—	DM	monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 14

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, dem zur Vertretung bestellten Beamten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der Sätze in § 13 zugebilligt werden. Das gleiche gilt für die Leiter von Hauptzweigstellen.

#### Abschnitt V

#### Leiter gemeindlicher Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

#### A. Allgemeines

#### § 15

(1) Für die Eingruppierung der Werkleiter sind bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen zugrunde zu legen. Hierbei sind Strom, Gas, Fernwärme, Wasser sowie Anzahl der beförderten Personen durch Vervielfältigung mit den sich aus nachstehender Übersicht ergebenden Bewertungszahlen auf Betriebszahlen umzurechnen.

		Erzeugung (Förderung)	Bezug
Strom:	1 kWh	2	1
Gas:	1 Ncbm (H <sub>o</sub> 4 300 kcal)	4	2
Fernwärme:	10 000 kcal	6 7	4 5
Wasser:	1 cbm	6 — 12	3 — 6
Verkehr:	1 beförderte Person	3	······································

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung und Bezug zu bewerten.

- (2) Für den Ersten, zwei gleichberechtigte (§ 17 Abs. 3) oder den einzigen Werkleiter gelten die Betriebszahlen aller Betriebe.
  - (3) Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, das im Jahre 1968 begonnen hat.

#### B. Eingruppierung

#### § 16

Die Werkleiter dürfen eingruppiert werden bei Betriebszahlen

bis		10			Millionen	in	Besoldungsgruppe	Α	11/A	12
von	über	10		15	Millionen	in	Besoldungsgruppe	Α	12/A	13
von	über	15					Besoldungsgruppe			
	über	30		50	Millionen	in	Besoldungsgruppe	Α	14/A	15
von	über	50	_				Besoldungsgruppe			
von	über	100					Besoldungsgruppe			
von	über	250	_	500	Millionen	in	Besoldungsgruppe	В	2/B	3
von	über	500		750	Millionen	in	Besoldungsgruppe	В	3/B	
von	über	<b>75</b> 0		1 000	Millionen	in	Besoldungsgruppe	В	4/B	5
von	über	1 000			Millionen	in	Besoldungsgruppe	В	5/B	6.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten bleiben.

#### § 17

- (1) Ist ein Werkleiter Beigeordneter, so kann er als solcher eingruppiert werden.
- (2) Ist ein Erster Werkleiter eingesetzt, so müssen andere mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der für ihn nach § 16 festgesetzten Gruppe bleiben.
- (3) Zwei gleichberechtigte Werkleiter an Stelle eines Ersten Werkleiters können gleich hoch eingruppiert werden.

## C. Aufwandsentschädigungen

#### § 18

(1) Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten und bei Betriebszahlen

bis	10	1	Millionen	60,—	DM	monatlich
von	über 10	- 20	Millionen	80,—	DM	monatlich
von	über 20	100	Millionen	100,	DM	monatlich
von	über 100	350	Millionen	120,—	DM	monatlich
von	über 350	600	Millionen	140,	DM	monatlich
von	über 600		Millionen	160,	DM	monatlich
nich	t iiherstei	men				

(2) Mehrere gleichberechtigte Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung nur, wenn sie an Stelle eines Ersten Werkleiters bestellt sind; ihre Aufwandsentschädigungen dürfen zusammen die Sätze nach Absatz 1 nicht übersteigen.

#### Abschnitt VI

#### Leiter der Feuerwehren

#### Eingruppierung

§ 19

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes als Leiter der Feuerwehren in kreisfreien Städten dürfen eingruppiert werden bei einer Einwohnerzahl

1	ois	100 000		in	Besoldungsgruppe A 12/A 13	,
1	/on	100 001	- 200 000	in	Besoldungsgruppe A 13/A 14	ŀ
١	on.	200 001	- 350 000	in	Besoldungsgruppe A 14/A 15	,
١	70n	350 001	600 000	in	Besoldungsgruppe A 15/A 16	,
١	on üt	er 600 000		in	Besoldungsgruppe A 16/B 2	

#### Abschnitt VII

#### Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 20

- (1) Die in dieser Verordnung jeweils zugelassenen Besoldungsgruppen dürfen ohne Genehmigung nicht überschritten werden.
- (2) Der Regierungspräsident darf in Ausnahmefällen Eingruppierungen in die nächsthöhere für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommende Besoldungsgruppe genehmigen. Darüber hinausgehende Eingruppierungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.
- (3) Die Ausnahmegenehmigungen sind auf Einzelfälle zu beschränken. Sie kommen im allgemeinen nur in Betracht,
- a) wenn die Entwicklung in Gemeinden oder Gemeindeverbänden zwangsläufig zu einer wesentlichen Ausweitung der Aufgaben und des Umfangs der Verwaltung oder der Betriebe und Einrichtungen geführt hat, so daß eine Eingruppierung auf der Grundlage dieser Verordnung eine augenfällige Härte bedeutet,
- b) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen aus ihrer Lage an der Bundesgrenze besonders bedeutsame Aufgaben erwachsen sind, und
- c) bei Gemeinden, denen als Verwaltungsmittelpunkt oder aus ähnlichen Gründen eine weit über den Rahmen sonstiger vergleichbarer Gemeinden hinausgehende Bedeutung zukommt.
  - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufwandsentschädigung entsprechend.

#### § 21

- (1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.
- (2) Den in den §§ 5 bis 7, 10, 13, 14 und 18 nicht genannten, in dieser Verordnung aufgeführten Beamten darf eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden. Absatz 4 bleibt unberührt.
  - (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt
- a) in Höhe von 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.
- (4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 3 Buchstabe a 33½ v. H. der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von 66½ v. H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

(1) \*)

- (2) Diejenigen Beamten, die am 1. Juni 1954 in zulässiger Weise höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert waren, behalten die Bezüge für ihre Person auch bei Wiederwahl in dasselbe Amt. Das gleiche gilt für die zwischen dem 1. Juni 1954 und dem Tag der Verkündung dieser Verordnung gewählten Oberkreisdirektoren, deren Stelle am 1. Juni 1954 höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert war. § 4 findet keine Anwendung.
- (3) Soweit nach dieser Verordnung die Eingruppierung eines Beamten unter der eines anderen Beamten bleiben muß (§ 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, § 3 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12, § 16 Satz 2, § 17 Abs. 2), bleiben bei der Besoldungsgruppe des höher eingruppierten Beamten § 4, § 8 Abs. 3, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 außer Betracht.

- GV. NW. 1970 S. 596.

<sup>\*)</sup> Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1954, hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert, Bezugspreis vierteijährlich Ausgabe A 3,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.